



## Gut zu wissen...

### Fördern statt fordern

#### Bundeshilfe für effiziente Gebäude (BEG) und steuerliche Förderung (ESanMV)

Der Weg zur Energiewende führt über den Gebäudebestand:

Etwa 35 Prozent des gesamten Endenergieverbrauchs in Deutschland entfallen auf Gebäude. Dabei geht der größte Anteil auf das Konto der Wohnhäuser: Ein- und Zweifamilienhäuser benötigen 39 Prozent der gesamten Energie, Mehrfamilienhäuser schlagen mit 24 Prozent zu Buche (Quelle: dena).

Hier bieten sich besonders große Effizienzpotenziale: Etwa 63 Prozent der Wohngebäude in Deutschland wurden vor dem Inkrafttreten der ersten Wärmeschutzverordnung im Jahr 1979 errichtet. Ihre energetische Sanierung verspricht enorme Einsparungen.

Dennoch bleiben die tatsächlichen Fortschritte bei der Gebäudesanierung bislang auf bescheidenem Niveau und weit hinter den ambitionierten, deutschlandweit und international formulierten Klimazielen zurück.

Eine attraktive Förderlandschaft soll Abhilfe schaffen. Eigentümer von Wohngebäuden haben die Wahl zwischen verschiedenen – insgesamt deutlich verbesserten – Fördermöglichkeiten. Zu beachten: Mit der aktuellen Neuorganisation wechselt für einige Förderprogramme nun die Zuständigkeit von der KfW zum BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle).

## Ablösung der KfW-Förderprogramme durch die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Ab dem 1. Januar 2021 wird die neue „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ schrittweise eingeführt. Die bisherigen Förderungen der Energieeffizienz, der Nutzung erneuerbarer Wärme sowie für Energieberatung werden damit zusammengefasst und neu organisiert.

Die bislang 10 Teilprogramme sind künftig in nur noch drei Bereiche gegliedert:

Gleichzeitig ändern sich die Zuständigkeiten: Mittelfristig müssen alle Investitionszuschüsse beim BAFA beantragt werden. Für Kreditprogramme bleibt die KfW der Ansprechpartner.

Der Vorteil der Neuorganisation für den Antragsteller: Förderangebote für bauliche Maßnahmen und Energieberatung können künftig mit nur einem Antrag bei einem Förderinstitut abgerufen werden.



### Zeitplan der stufenweisen Umsetzung

1. Januar 2021

- Die BEG EM Zuschussförderung (Investitionszuschuss für Einzelmaßnahmen) startet beim BAFA.
- Alle anderen Bereiche werden weiterhin durch das KfW-Förderprogramm „Energieeffizient bauen und sanieren“ abgedeckt.

1. Juli 2021

- Die BEG EM Kreditvariante startet, Abwicklung über die KfW.
- Die BEG WG und BEG NWM starten in der Zuschuss- und Kreditvariante bei der KfW.

1. Januar 2023 (voraussichtlich)

- Die Zuschussförderung für BEG WG und BEG NWG wird von der KfW auf das BAFA übertragen.

### Was gut war, wird noch besser:

#### Attraktive Fördersätze

Geblichen sind die attraktiven Fördersätze für Einzelmaßnahmen zur Sanierung von Wohngebäuden (WG) und Nichtwohngebäuden (NWG).

Die Dämmung von Außenbauteilen, die die nachfolgenden U-Wert-Anforderungen erfüllen, wird mit 20 % bezuschusst.

#### Bauteil

	$U_{\max}$ [W/(m <sup>2</sup> ·K)]	
	für beheizte Bereiche mit Innentemperaturen $T \geq 19^{\circ}\text{C}$	$12^{\circ}\text{C} < T < 19^{\circ}\text{C}$
Außenwand	0,20	0,25
Dachflächen von Schrägdächern und dazugehörige Kehlbalckenlagen	0,14	0,25
Dachgauben	0,20	0,25
Oberste Geschossdecken und Wände (einschließlich Abseitenwände) gegen unbeheizte Dachräume	0,14	0,25
Flachdächer und Dachflächen mit Abdichtung	0,14	0,20

### Maximale Förderung: Der iSFP-Förderbonus

Ein zusätzlicher Förderbonus von 5 Prozent kommt bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme als Teil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) hinzu.

### Sanierung lohnt sich

Die förderfähigen Kosten beinhalten in aller Regel die erforderlichen Vor- und Nebenarbeiten und sind auf nun 60.000 € (statt bisher 50.000 €) pro Wohneinheit begrenzt.



Eine geförderte Sanierung zahlt sich aus: Die Förderung ist in der Regel weit höher als die zusätzlichen Kosten, die zum Erreichen der Mindestanforderungen anfallen.

### Die unkomplizierte Alternative: Steuern sparen mit der ESanMV

Bereits seit Januar 2020 besteht alternativ die Möglichkeit, Kosten für die energetische Sanierung über die Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung ESanMV (§ 35c Absatz 1 Satz 3 Einkommensteuergesetz) geltend zu machen. Dabei gelten die U-Wert-Anforderungen der BEG.

Über drei Jahre verteilt können insgesamt 20 % der förderfähigen Kosten von bis zu 200.000,- € direkt von der Steuerlast abgezogen werden.

Ist bei geförderten Maßnahmen nach BEG immer die Antragstellung vor Auftragserteilung sowie die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten (EEE) erforderlich, so macht die ESanMV die Förderung einfach: Die Förderung der bereits durchgeführten Maßnahme wird durch Einreichung der Rechnungen sowie einer Bestätigung des Fachunternehmers zur Einhaltung der Mindestanforderungen mit der Steuererklärung beantragt.